

Satzung der Thomas Mann-Gesellschaft Düsseldorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Es ist beabsichtigt, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.
- (2) Der Verein trägt den Namen „Thomas Mann-Gesellschaft Düsseldorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die „Thomas Mann-Gesellschaft Düsseldorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des literarischen Werkes von Thomas Mann verwirklicht. Zu diesem Zweck werden regelmäßig öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Tagungen und Projekte mit Studierenden stattfinden.
- (3) Die „Thomas Mann-Gesellschaft Düsseldorf e.V.“ strebt die enge Kooperation mit der „Deutschen Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V.“ an sowie die Zusammenarbeit mit der Thomas-Mann-Sammlung „Dr. Hans Otto Mayer“.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung durch den Vorstand und muss schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der „Thomas Mann-Gesellschaft Düsseldorf e.V.“ erlischt, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bis zum 30. September bezahlt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft in der „Thomas Mann-Gesellschaft Düsseldorf e.V.“ erlischt durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des

Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Abstimmung muss eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder für einen Ausschluss ergeben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt; der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Rechnungsjahr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der „Thomas Mann-Gesellschaft Düsseldorf e.V.“ wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Mitglieder der „Deutschen Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V.“ reduziert sich der Beitrag um die Hälfte. Schüler und Studenten zahlen ebenfalls die Hälfte.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen und hierüber Spendenquittungen auszustellen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressewart.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden anlässlich der Mitgliederversammlung für drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Über jede Position muss einzeln abgestimmt werden. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einladung und Bekanntmachung einer Tagesordnung einberufen, wobei die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder abhängt.

(2) Die Mitgliederversammlung diskutiert und beschließt über:

den Jahresbericht, den Kassenbericht des Vorstandes, den Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes, soweit erforderlich.

(3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem amtierenden Vorstand angehören.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Satzungs-Änderung und Selbstauflösung des Vereins

(1) Eine Satzungsänderung muss schriftlich beim Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden. Der Wunsch nach einer Satzungsänderung muss in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung als Tagungsordnungspunkt angegeben werden. Mit einfacher Mehrheit kann die Satzungsänderung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V.“ zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Düsseldorf, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. August 2009, in der geänderten Fassung vom 19. November 2009.